

Medieninformation

10/2016

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
20. September 2016

Terminsankündigung

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts verhandelt

am Donnerstag, dem 22. September 2016 ab 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Thüringer Oberverwaltungsgericht (Raum 110), Kaufstraße 2-4 (Eingang Markt) in Weimar

in der Hauptsache über den gegen die „Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2016 vom 20. November 2015“ gerichteten Normenkontrollantrag der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Mit Beschluss vom 7. März 2016 (Aktenzeichen 3 EN 123/16) hatte der Senat dem Antrag von ver.di stattgegeben und Teile der Verordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt (vgl. Pressemitteilung 3/2016 vom 8. März 2016).

Hiervon waren betroffen der 1. Mai 2016, an dem aus Anlass musikalischer Tanzveranstaltungen eine Öffnung der Läden im Ortsteil Gispersleben ermöglicht werden sollte sowie der 8. Mai und der 5. Juni 2016 an denen infolge des Japanischen Gartenfestes und des Kinderspielfestes im ega-Park eine Öffnung der Läden im gesamten Ortsteil Hochheim gestattet werden sollten.

Der Senat hatte seinerzeit festgestellt, dass es wegen des im Grundgesetz verankerten Schutzes der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen eines besonderen Sachgrundes bedürfe, um dennoch eine Öffnung der Läden an diesen Tagen zuzulassen. Insoweit verlange auch das Thüringer Ladenöffnungsgesetz in § 10 einen „besonderen Anlass“ für ein sonntägliches Offenhalten von Verkaufsstellen. Hierfür reiche weder das Umsatzinteresse der Händler noch das Kaufinteresse möglicher Kunden aus. Es bedürfe vielmehr eines Ereignisses, das unabhängig von der Ladenöffnung einen erheblichen Besucherstrom auslöse. Die Ladenöffnung müsse dem Ereignis folgen, und nicht umgekehrt, das Ereignis der Ladenöffnung.

Im Eilverfahren ging der Senat davon aus, dass die umstrittenen Veranstaltungen nicht in diesem Sinne Anlass für eine Sonntagsöffnung sein konnten.

ThürOVG, Az. 3 N 182/16